

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden

V D - 55

Stand: Januar 1990

Erläuterungen und Definitionen  
für die  
Luftfahrtstatistik

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-04970

Stichwortkatalog in alphabetischer Reihenfolge

Begriff	Seite	Begriff	Seite
A: Allgemeines .....	3	J: Jahresbericht s.a. Erhebungspapiere .....	23
Angaben über Luftgütertransporte .....	15	L: Linien- u. linienähnlicher Verkehr .....	8
Aussteiger bzw. Ausladung s.a.		- Extraflug .....	8
Fluggäste .....	11	- Planmäßiger Flug .....	8
Ausländische Streckenherkunftsflug-		Luftverkehrsgesellschaft .....	7
häfen der Aussteiger .....	13	M: Militärcharter .....	9
B: Berichtsflughaften .....	7	Muster und Kennzeichnung des Luftfahrzeuges .....	10
Berlinverkehr .....	14	Monatsbericht s.a. Erhebungspapiere .....	19, 21
Bildflüge ... ..	18	N: NAC-Flüge .....	9
C: "Change of gauge" .....	12	Nichtgewerbliche Schulflüge .....	24
D: Datum .....	7	Nutzlast .....	10
Durchgang s.a. Fluggäste u. Ladung.....	12	O: One-way Trip	
E: Erhebungspapiere		- direct routing .....	14
- Flugbericht .....	5	- indirect routing .....	14
- Monatsbericht .....	19, 21	P: Pauschalflugreiseverkehr s.a.	
- Jahresbericht .....	23	Gelegenheitsverkehr .....	8
Einsteiger bzw. Einladung s.a.		Platzrundflüge .....	24
Fluggäste u. Ladung .....	12	Planmäßiger Flug s.a. Linienverkehr .....	8
Extraflug s.a. Linienverkehr .....	8	Post .....	11
F: Flugart .....	8	R: Rechtsgrundlage (Anlage 1a) .....	27
Flugbericht s.a. Erhebungspapiere .....	5	Reklameflüge .....	18
Fluggäste .....	10, 11	Rundflüge.....	18
Fluggäste und Ladung		S: Sitzplätze .....	10
- Aussteiger bzw. Ausladung .....	11	Sonstige Bemerkungen .....	15
- Durchgang .....	12	Sonstige Charterflüge .....	9
- Einsteiger bzw. Einladung .....	12	Sonstige Flüge .....	18
- Insgesamt an Bord bei Landung .....	11	Sonstige Flugarten .....	9, 18
- Insgesamt an Bord bei Start .....	13	Sonstiger nichtgewerblicher Verkehr .....	24
Flugnummer .....	7	Sportflüge .....	24
Flugweg .....	13	Streckenflüge.....	24
Flugzeugschleppstarts .....	24	T: Taxiflüge s.a. Gelegenheitsverkehr .....	9
Fracht .....	11	Tramp- und Anforderungsverkehr	
Frachtcharter .....	9	s.a. Gelegenheitsverkehr .....	8
G: Gastarbeitercharter .....	8	U: Überführungsflüge .....	9
Gelegenheitsverkehr .....	8	Übrige gewerbliche Flüge .....	18
- Pauschalflugreiseverkehr .....	8	Umsteige- und Zielflughäfen der Einsteiger .	13
- Taxiflüge .....	9	W: Werkverkehr .....	24
- Tramp- und Anforderungsverkehr .....	8		
Gesundheitsflüge s.a. Rundflüge .....	18		
Gewerbliche Schulflüge .....	18		
I: Insgesamt an Bord bei Landung			
s.a. Fluggäste u. Ladung .....	11		
Insgesamt an Bord bei Start			
s.a. Fluggäste u. Ladung .....	13		

## Erläuterungen und Definitionen

---

für die Ausfüllung der Erhebungsvordrucke zur statistischen Erfassung  
des Luftverkehrs auf Flugplätzen  
der Bundesrepublik Deutschland

### Allgemeines

Die Luftfahrtstatistik der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem "Gesetz über die Luftfahrtstatistik" vom 30.10.1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1053), geändert und ergänzt durch die hierzu ergangenen Verordnungen und Art. 15 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) (Anlage 1a). Sie wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Die durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die "Statistik für Bundeszwecke" ab 30. Januar 1987 gültige Rechtslage ist im "Informationsblatt als Bestandteil der Erhebungsvordrucke zur Luftfahrtstatistik" beschrieben (Anlage 1b).

Auskunftspflichtig nach dem Gesetz über die Luftfahrtstatistik sind

- a) auf den 12 ausgewählten Flugplätzen die Inhaber der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 LuftVG (Gesellschaft, die den Flug unter ihrer Flugnummer durchführt) bzw. eine von dieser Gesellschaft beauftragte Agentur, im übrigen der Halter des Luftfahrzeugs
- b) auf den sonstigen Flugplätzen die Flugplatzunternehmer.

Definitionen zum  
Flugbericht  
zur statistischen Erfassung  
des gewerblichen Luftverkehrs  
auf  
ausgewählten Flugplätzen

**Bitte hier  
heften**

**zur statistischen Erfassung des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen**

Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht und statistische Geheimhaltung siehe Rückseite.

Bitte nur die weißen Felder vollständig ausfüllen oder ankreuzen.

Falls die Eintragungsmöglichkeiten der Felder 12 oder 13 nicht ausreichen, bitte weiteren Flugbericht anheften.

13 KA 1	14.	TYP	17	SPL	20	NT
	23	VH	26	BH	29	FH
	32	Pers	35	Fr	38	
	41	Pst	44	GFP	47	Flg 48
13 KA 3	14	SZ	17	Pst	20	
	23	SH	26	Pst	29	

1. Luftverkehrsgesellschaft . . . . .

2. Berichtsflughafen . . . . .

3. Datum . . . . .

	bei Landung	bei Start
--	-------------	-----------

4. Flug Nr. . . . .

11. Flugweg (IATA-Code)

Vorhafen

Berichtshafen

Folgehafen

5. Flugart -Bitte ankreuzen-

**A. Linienverkehr und linienähnlicher Verkehr**

a) Planmäßiger Flug . . . . .

b) Extraflug . . . . .

**B. Gelegenheitsverkehr (Nicht-Linienverkehr)**

a) Pauschalreiseverkehr . . . . .

b) Tramp- und Anforderungsverkehr

Gastarbeitercharter . . . . .

NAC-Charter (Nordatlantik-Charter) . . . . .

Militärcharter . . . . .

Frachtcharter . . . . .

Sonstige Charterflüge . . . . .

12. Ausländische Streckenherkunftsflyghäfen der Aussteiger

Streckenherkunftsflyghafen IATA-Code	Fluggäste	
	Anzahl	SH
14		17
20		23
26		29
32		35
38		41
44		47
50		53
56		59

c) Taxiflüge . . . . . Anzahl

C. Überführungsflüge . . . . . Anzahl

6. Sitzplätze . . . . . Anzahl

7. Nutzlast (Payload capacity) . . . . . kg

8. Muster des Luftfahrzeuges . . . . .

9. Kennzeichen des Luftfahrzeuges . . . . .

13. Umsteige- u. Zielflyghäfen d. Einsteiger

Nächster Umsteigeflyghafen IATA-Code	Endziel-flyghafen IATA-Code	Fluggäste		
		Anzahl	SZ	EZ
14		17		20
23		26		29
32		35		38
41		44		47
50		53		56
59		62		65
68		71		74

10. Fluggäste und Ladung

An Bord, Abgang Durchgang, Zugang	Fluggäste	Fracht	Post
	Anzahl	kg	kg
a) Insgesamt an Bord bei Landung			
b) Aussteiger aus Inland bzw. Ausladung aus Ausland			
c) Durchgang			
d) Einsteiger nach Inland bzw. Einladung nach Ausland			
e) Insgesamt an Bord bei Start			

13 KA 4	14	17	20
	23	26	29
	32	35	38
	41	44	47
	50	53	56
	59	62	65
	68	71	74
	14	17	20
	23	26	29
	32	35	38
	41	44	47
	50	53	56
	59	62	65
	68	71	74

14. Berlinverkehr (für diese Frage besteht keine statistische Auskunftspflichtung - siehe Rückseite)

1. B: \_\_\_\_\_ 2. G: \_\_\_\_\_ 3. S: \_\_\_\_\_ 4. I: \_\_\_\_\_ 5. C: \_\_\_\_\_ 6. T: \_\_\_\_\_ 7. A: \_\_\_\_\_

15. Sonstige Bemerkungen (falls nötig zur Vermeidung von Rückfragen)



Flugbericht zur statistischen Erfassung des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Der ausgefüllte Flugbericht - Original, kein Durchschlag - ist spätestens am Tage nach der Landung oder dem Start bei dem Flughafenunternehmer zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt abzugeben.

Die Luftfahrtgesellschaft unter deren operationellen Flugnummer der Flug durchgeführt wird ist verpflichtet, ihrer Station bzw. ihrem Handlingspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht zur Luftfahrtstatistik notwendig sind. Für die Vollständigkeit der Angaben ist nicht der Handlingspartner, sondern die auskunftspflichtige Luftfahrtgesellschaft haftbar.

Zu 1: Luftverkehrsgesellschaft

Einzutragen ist der Name des operierenden Luftfahrtunternehmens (Luftverkehrsgesellschaft, PRE-FIX der Flugnummer) oder der Name des Luftfahrzeughalters; anstelle des Namens des Luftfahrtunternehmens kann die Kurzform (zwei- oder dreistelliger ICAO-Code) angegeben werden.

Zu 2: Berichtsflughafen

Einzutragen ist - soweit nicht schon vorgedruckt - der Name des Flughafens, auf dem Landung und/oder Start erfolgen.

Zu 3: Datum

Einzutragen ist das Datum von Start und Landung auf dem Berichtsflughafen (Tag, Monat, Jahr). Finden Start und Landung nicht am gleichen Tage statt, so sind beide Tage anzugeben.

Zu 4: Flugnummer

Einzutragen ist die Flugnummer mit Kennzeichen (airline designator code z.B. LH 120) für Landung und Start.

Zu 5: Flugart

A. Linienverkehr und linienähnlicher Verkehr: Öffentliche, zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, regelmäßige Flugverbindung für Personen, Fracht und Post für die dem Luftfahrtunternehmen eine Liniengenehmigung oder eine Genehmigung für Bedarfsluftverkehr nach festen Abflugzeiten erteilt wurde.

- a) Planmäßiger Flug: Nach Flugplan durchgeführter Flug sowie planmäßiger Flug mit abweichender Streckenführung (z.B. wegen Ausnahme- und Ausweichlandung).
- b) Extraflug: Zusätzlicher Planflug, hierzu gehören Verdichtungsflüge auf planmäßig beflogenen Strecken, planmäßige Sonderflüge (z.B. Messeflüge).

Besonderheiten sind unter Ziffer 15 einzutragen (z.B. Ausweichlandungen)

B. Gelegenheitsverkehr (Nicht-Linienverkehr): Gewerblicher Verkehr zur Beförderung von Personen, Fracht und Post, der nicht im Linienverkehr durchgeführt wird.

a) Pauschalflugreiseverkehr: Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Nicht-Linienverkehr für gewerbliche Reiseveranstalter.

b) Tramp- und Anforderungsverkehr: Beförderung von Personen oder Gütern in Gesamtladungen im Nicht-Linienverkehr für Dritte mit Flugzeugen über 5,7 t höchstzulässiges Startgewicht (MTOW). Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschl. 5,7 t MTOW ist als Taxiverkehr zu melden (Punkt c).

Der Tramp- und Anforderungsverkehr ist in folgende Flugarten untergliedert:

- Gastarbeitercharter: Beförderung von Gastarbeitern (migrant worker) und deren Familienangehörigen von/nach dem jeweiligen Heimatland.

- NAC-Charter (Nordatlantik-Charter-Flüge): Für einen oder mehrere Reiseveranstalter (Charterer).
  - Militärcharter: Beförderung von Militärpersonen der US-amerikanischen oder britischen Streitkräfte und deren Angehörigen in Vollcharter durch einen oder mehrere Reiseveranstalter; nicht zu melden sind Flüge im Auftrag des Militärs, z.B. MATS oder MAC.
  - Frachtcharter: Ausschließlich Beförderung von Gütern mit Flugzeugen des Anforderungsverkehrs (mit Ausnahme des Militärverkehrs). Dazu gehören auch Flüge mit Kurierfracht, welche Luftfahrzeuge über 5,7 t MTOW durchführen.
  - Sonstige Charterflüge: Personen- oder Frachtbeförderungen im Anforderungsverkehr, die sich nicht in die vorstehenden Flugarten einordnen lassen. Hierzu zählen auch Flüge, die mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOW im Affinitätsgruppencharter, Spezial-Event-Charter oder als Krankentransporte durchgeführt werden.
- c) Taxiflüge: Beförderung von Personen, Fracht und Post im Gelegenheitsverkehr auf Einzelanforderungen des Bestellers. Hierzu rechnen auch Flüge im Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschließlich 5,7 t MTOW z.B. Krankentransporte zwischen verschiedenen Flugplätzen. Leer- und Bereitstellungsflüge in dieser Flugart sind gleichfalls hier zu melden.

Die "Sonstigen Flugarten" wie Rundflüge, Gewerbliche Schulflüge und Sonstige Flüge (s. Seite 18) sind auf einem gesonderten Monatsbericht zu melden.

- C. Überführungsflüge: Flüge zum Zwecke der Bereitstellung von Flugzeugen (ausgenommen Taxiverkehr). Hierzu zählen unentgeltlich durchgeführte Flüge ohne Personen- oder Frachtbeförderung, z.B. Ferry- und Positionierungsflüge.

Zu 6: Sitzplätze

Einzutragen ist die Anzahl der festeingebauten Sitze, die zur Beförderung von Personen für den betreffenden Flug zur Verfügung stehen.

Zu 7: Nutzlast (Payload capacity)

Einzutragen sind die dem Load Sheet oder anderen Bordtaschenpapieren entnommenen Angaben über die Ladekapazität des Luftfahrzeuges für den betreffenden Flug in kg (hierzu gehören nicht: Gewichte der Besatzung und der Kraft- und Schmierstoffe, Ballast zum Zwecke des Austrimmens, Gewicht der Ladehilfsmittel u.ä.). Die angebotene Nutzlastkapazität kann deshalb für das gleiche Luftfahrzeug bei verschiedenen Flügen bzw. Teilstrecken unterschiedlich sein.

Zu 8  
und 9: Muster und Kennzeichnung des Luftfahrzeuges

Einzutragen sind Muster und Kennzeichen des Luftfahrzeuges (z.B. B 747 D-ACIB).

Bei einem Wechsel des Luftfahrzeuges aus technischen oder organisatorischen Gründen sind Muster und Kennzeichen für beide Luftfahrzeuge einzusetzen.

Zu 10,  
12 und  
13: Fluggäste

Einzutragen sind alle zahlenden und nichtzahlenden Fluggäste, z.B. Ersatzbesatzungen, mitreisende Gesellschaftsangehörige unabhängig davon, ob ein Teil der Passagiere im Auftrag einer anderen Luftfahrtgesellschaft befördert wird (Joint-Venture-Operation). Ausnahme: Kinder bis zu 2 Jahren, die ohne Flugschein in Begleitung Erwachsener reisen. Besatzungsmitglieder sind nicht als Fluggäste zu zählen.

## Fracht

Zur Fracht zählen alle Sendungen, die nach Frachttarifen oder für einen Charterpreis befördert werden unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftfahrtgesellschaft befördert werden (Joint-Venture-Operation) und Sendungen, die für Zwecke der Luftfahrtunternehmen (Dienstfracht, Service) transportiert werden. Die Gewichte der Ladehilfsmittel (Paletten, Iglus, Netze) zählen nicht zur Fracht. Die in Feld 10 b) und d) eingetragenen Frachtmengen im grenzüberschreitenden Verkehr müssen mit den in Nr. 16 des Flugberichtes bzw. in den Cargo-Manifesten aufgeführten Mengen übereinstimmen.

## Post

Einzutragen ist das Gewicht der Luftpostsendungen (in kg) unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftfahrtgesellschaft befördert werden (Joint-Venture-Operation).

### Zu 10: Fluggäste und Ladung

In diesem Feld sind für Zwecke der Feststellung des Verkehrsaufkommens auf den Flugplätzen die Anzahl der Fluggäste und die Menge an Fracht und Post (in kg) wie folgt anzugeben:

#### a) Insgesamt an Bord bei Landung

Einzutragen ist die Anzahl der Fluggäste und die Menge an Fracht und Post, die sich bei der Landung des Luftfahrzeuges auf dem Berichtsflughafen an Bord befindet.

#### b) Aussteiger bzw. Ausladung

Einzutragen ist die Anzahl der aussteigenden Fluggäste sowie die Menge der ausgeladenen Fracht und Post. Passagiere, die auf dem Berichtsflughafen von Route zu Route umsteigen, werden als Aussteiger gezählt. Das gleiche gilt sinngemäß für Fracht und Post. Die Unterteilung der Aussteiger bzw. Ausladung in "aus Inland" und "aus Ausland" richtet sich nach den Streckenherkunftsflughäfen, wie sie im Load Sheet bzw. in anderen Bordtaschenpapieren vermerkt sind.

Als Aussteiger sind auch die im Rahmen von "Change of gauge" Flügen zu ihrem Anschlußflug umsteigenden Passagiere zu melden.

Die Anzahl der Fluggäste und die Frachtmenge im Feld 10 b) "aus Ausland" müssen mit den in Spalte 12 oder Spalte 16 des Flugberichtes bzw. Cargo-Manifestes aufgeführten Angaben übereinstimmen.

c) Durchgang

Einzutragen ist die Anzahl der Passagiere bzw. die Fracht- und Postmenge, die bei Zwischenlandung auf dem Berichtsflughafen die Flugroute nicht wechselt und den Flug mit dem gleichen Flugzeug fortsetzt. "Change of gauge" Passagiere sind keine Durchgangspassagiere, sondern müssen beim Umsteige- flughafen als Aussteiger und Einsteiger gezählt werden, da sie, trotz gleichbleibender Flugnummer, den Flughafen als Aus- und Einsteiger belasten.

Ein von der Luftfahrtgesellschaft vorgenommener Wechsel des Flugzeuges aus anderen technischen Gründen ändert nicht den Status des Durchgangsverkehrs.

Ein eventuelles Verlassen des Flugzeuges während der Betankung oder bei einem anderen technisch oder organisatorisch bedingten Aufenthalt ist als Durchgangsverkehr zu melden.

d) Einsteiger bzw. Einladung

Einzutragen ist die Anzahl der einsteigenden Fluggäste sowie die Menge der eingeladenen Fracht und Post in der Unterteilung nach Hauptverkehrsbeziehungen, nämlich "nach Inland" und "nach Ausland". Die Unterteilung richtet sich nach dem Streckenzielflughafen, wie er im Load Sheet angegeben ist. Bei den im Bundesgebiet umsteigenden Passagieren bzw. umgeladenen Fracht- und Postmengen gilt der Umsteige- bzw. Umladeflughafen als Streckenzielflughafen. Die Anzahl der eingetragenen Fluggäste muß mit den in Spalte 13 des Flugberichtes aufgeführten Angaben, die Menge der eingeladenen Fracht "nach Ausland" mit Spalte 16 des Flugberichtes bzw. Cargo-Manifestes übereinstimmen.

e) Insgesamt an Bord bei Start

Einzutragen ist die Anzahl der Fluggäste und die Menge an Fracht und Post, die sich bei dem Start an Bord befindet.

Die Addition der Zahlen in den Zeilen "Aussteiger bzw. Ausladung" und "Durchgang" muß die Eintragung in der Zeile "Insgesamt an Bord bei Landung" ergeben. Die Addition der Zahlen in den Zeilen "Durchgang" und "Einsteiger bzw. Einladung" muß die Eintragung in der Zeile "Insgesamt an Bord bei Start" ergeben.

Zu 11: Flugweg

Einzutragen sind nach dem IATA-Code: Vor-, Berichts- und Folgehafen.

Zu 12: Ausländische Streckenherkunftsflughäfen der Aussteiger

Anzugeben ist die Anzahl der Aussteiger aus dem Ausland nach Streckenherkunftsflughäfen der Passagiere. Die Eintragung erfolgt gemäß der vorhandenen Load Sheets bzw. anderer Bordtaschenpapiere von allen ausländischen Streckenherkunftsflughäfen des jeweiligen Fluges; hierbei ist der IATA-Code anzuwenden. Die Summe der ausgestiegenen Fluggäste im Feld 12 muß der Summe der Aussteiger im Feld 10 b) entsprechen.

Zu 13: Umsteige- und Zielflughäfen der Einsteiger

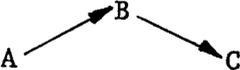
Einzutragen ist die Anzahl der Einsteiger nach Endzielflughäfen sowie Umsteigeflughäfen. Die Endzielflughäfen und Umsteigeflughäfen sind, wie in dem "Passenger Transfer Message"(PTM) vermerkt, unter Anwendung des IATA-Codes anzugeben. Reservierungslisten dürfen als Datenquelle nicht verwendet werden, da Mehrfachbuchungen die Zahlen verfälschen und die "Noshows" (gebuchte Passagiere die ihre Reise auf dem Flug nicht antreten) nicht erkennbar sind. Die Summe der zugestiegenen Fluggäste im Feld 13 muß der Summe der Einsteiger im Feld 10 d) entsprechen.

Die möglichen Routing-Arten sind für die statistische Erfassung wie folgt zu behandeln:

1. One-way trip

a) direct routing 

Anzuschreiben ist der Berichtsflughafen A und der Endzielflughafen B (= Streckenzielflughafen).

b) indirect routing 

Zu melden ist der Berichtsflughafen A, der Streckenzielflughafen B (= Umsteigeflughafen) und der folgende Endzielflughafen C.

Zu 14: Berlinverkehr

Zusatzerhebung im **Berlin-Verkehr**: Für diese Angaben besteht keine statistische Auskunftspflichtung. Rechtsgrundlage ist eine Vereinbarung vom 30.3.1979 zwischen dem Bundesminister für Innerdeutsche Beziehungen und den Luftverkehrsgesellschaften, die Berlin anfliegen. Hierbei bedeuten:

B = Basis- oder Normalsubventionsberechtigte Fluggäste

G = Gruppensubventionsberechtigte Fluggäste

S = Sonstige subventionsberechtigte Fluggäste

I = Internationale Fluggäste

C = Concession-Tickets

T = Insgesamt ( $B + G + S + I + C = T$ )

Diese Angaben sind nur im Verkehr mit Berlin zu erteilen; hier sind sie zur Gewährung der Subventionen unumgänglich.

Zu 15: Sonstige Bemerkungen

Einzutragen sind alle Besonderheiten, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Start oder der betreffenden Landung stehen, so insbesondere die Gründe für Ausnahmelandungen und Umkehrflüge.

Zu 16: Angaben über Luftgütertransporte

Einzutragen sind alle Sendungen (eigene und im Auftrag beförderte Güter) nach und aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, die auf dem Berichtsflughafen ein- oder ausgeladen werden. Ein-, Aus- und Umladungen innerhalb des Bundesgebietes sind nicht nachzuweisen. Die in diesem Abschnitt eingetragenen Frachtmengen müssen mit den Summen in Nr. 10 b) Fracht-Ausladung "aus Ausland" bzw. 10 d) Fracht-Einladung "nach Ausland" des Flugberichtes übereinstimmen. Das Ausfüllen dieses Abschnittes kann entfallen, wenn entsprechende Ladungsverzeichnisse (Cargo-Manifeste) abgegeben werden; diese sind an die Flugberichte anzuheften, und zwar in der Reihenfolge a) Ankunft und b) Abgang. Flugberichte und Manifeste müssen fest miteinander verbunden sein.

Die Heftung der Flugberichte bzw. der Manifeste soll links oben erfolgen, um eine ordnungsgemäße Signierung der Code-Wertfelder zu gewährleisten (s. Hinweis "Bitte hier heften").

Die angehefteten Ladungsverzeichnisse (Cargo-Manifeste) müssen sämtliche Tatbestände des Fragebogens enthalten. Dabei ist besonderer Wert auf die Eintragung der Herkunfts- und Endzielflughäfen bei Umladungen zu legen.

**Sonstige Erhebungspapiere**  
**zur**  
**Luftfahrtstatistik**

Monatsbericht zur vereinfachten Anmeldung des sonstigen gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Die vereinfachte Anmeldung der nachfolgend genannten "Sonstigen Flugarten" auf den ausgewählten Flugplätzen wird monatlich durch den Flughafenunternehmer zusammengestellt und bis zum 25. des Folgemonats dem Statistischen Bundesamt übersandt.

Flugarten-  
schlüssel

51 Rundflüge: Gewerbliche Rundflüge mit Start und Landung auf dem gleichen Flugplatz; in dieser Flugart werden Personen gegen Entgelt - vornehmlich zur Betrachtung der Umgebung aus der Luft - befördert. Gesundheitsflüge mit Kranken, bei denen der Flug selbst als therapeutisches Mittel dient, sind als Rundflug zu melden.

55 Gewerbliche Schulflüge: Von gewerblichen Flugschulen gegen Entgelt durchgeführte Ausbildungsflüge; in dieser Flugart wird keine gewerbliche Personenbeförderung durchgeführt (Piloten und Flugschüler gelten nicht als beförderte Personen)!

59 Übrige gewerbliche Flüge: Ohne Personenbeförderung!

Bildflüge, Reklameflüge, Sonstige Flüge (Land- und Forstwirtschaftliche Flüge, Schädlingsbekämpfungsflüge, Segelschleppflüge, Zieldarstellungsflüge, Wetterflüge, Pipelineüberwachungsflüge, Funkmeß- und Radarüberwachungsflüge u.ä., soweit sie im Rahmen des gewerblichen Verkehrs durchgeführt werden).

# Monatsbericht

zur vereinfachten Anmeldung des sonstigen gewerblichen  
Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Berichtsflughafen: \_\_\_\_\_

Monat: \_\_\_\_\_

LVG	FNR
1 9 9	0
1-3	4-7

S L	Flugart	Lfd. Nr.	FA	TNR	KA 1	Typ	Typ	Spl.	NT	BH	Start- oder Folgehafen	FH	Anzahl der Starts oder Landungen	FLG	KA 4	Anzahl der Ein-/ Aussteiger 1)	Einsteiger	SZ = FH
		8-9	10-11	12	13		14-16	17-19	20-22	26-28		29-31		48-49	13		14-16	17-19
		01		1	1										4			
		02		1	1										4			
		03		1	1										4			
		04		1	1										4			
		05		1	1										4			
		06		1	1										4			
		07		1	1										4			
		08		1	1										4			
		09		1	1										4			
		10		1	1										4			
		11		1	1										4			
		12		1	1										4			
		13		1	1										4			
		14		1	1										4			
		15		1	1										4			
		16		1	1										4			

1) Nur bei Flugart „Rundflüge (51)“.

## Monatsbericht

zur vereinfachten Anmeldung des sonstigen gewerblichen Luftverkehrs wie Rundflüge (einschl. Gesundheitsflüge), Gewerbliche Schulflüge und Sonstige Flüge auf ausgewählten Flugplätzen.

### Rechtsgrundlagen

"Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967" (BGBl. I S. 1053), geändert durch Art. 15 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1056), zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 705) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Die hier angewandte vereinfachte Erhebungsmethode beruht auf der gem. § 9 des o.a. Gesetzes über die Luftfahrtstatistik durch den Bundesminister für Verkehr erlassenen Rechtsverordnung vom 28. Juni 1982 (BGBl. I S. 915). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Danach sind die Agenturen der in- und ausländischen Luftfahrtunternehmen auf den Flugplätzen und, wo Agenturen nicht bestehen, die Führer der Luftfahrzeuge auskunftspflichtig. Diese übermitteln dem als Annahmestelle bestimmten Flughafenunternehmer die umseitig genannten Merkmale. Die Zusammenstellung der Ergebnisse wird hier durch den Flughafenunternehmer übernommen. Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nähere Informationen - insbesondere zur Geheimhaltung von Einzelangaben - sind dem "Informationsblatt als Bestandteil der Erhebungsvordrucke zur Luftfahrtstatistik" der Anlage 1 b der "Erläuterungen und Definitionen für die Luftfahrtstatistik" (Stand: Jan. 1990) zu entnehmen.

Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist durch den Flughafenunternehmer spätestens bis 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das

Statistische Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
6200 Wiesbaden

abzugeben.

Die "gepunkteten" Felder sind Signierfelder und deshalb nicht auszufüllen.

Anstatt dieses Erhebungsbogens können die Flughäfen eine entsprechende EDV-Tabellierung übersenden. Bei der Ausfüllung des Monatsberichtes bzw. bei der Programmierung der Tabelle sind anstatt des Klartextes die auf dem Erhebungsvordruck angegebenen Schlüsselzahlen in aufsteigender Reihenfolge zu verwenden.

### Erhebungsmerkmale des Fragebogens

Berichtsflughafen/Start-Landehafen: Berichtsflughäfen sind die folgenden 12 ausgewählten Verkehrsflughäfen:

Berichtsflughafen/Start- bzw. Landehafen	Schlüssel	Berichtsflughafen/Start- bzw. Landehafen	Schlüssel
Hamburg .....	01	Nürnberg .....	08
Hannover .....	02	München .....	09
Bremen .....	03	Berlin (West) .....	10
Düsseldorf .....	04	Saarbrücken .....	12
Köln/Bonn .....	05	Münster-Osnabrück .....	13
Frankfurt .....	06		
Stuttgart .....	07	Anderer Flughafen .....	31

Bei Rund- und Platzflügen entspricht der Landehafen dem Berichtsflughafen.

Bei Streckenflügen wird, wenn der korrespondierende Flughafen einer der 12 o.a. ausgewählten Flughäfen ist, dieser angegeben; in allen anderen Fällen wird "Anderer Flughafen" (31) angemeldet.

**Monat:** Einzutragen ist der Berichtsmonat.

**Start/Landung:** Bei Starts ist in der ersten Spalte des Vordruckes eine "1", bei Landungen eine "2" zu schlüsseln. Es sind jeweils getrennte Bögen für alle Starts und alle Landungen zu verwenden. Eine Zeile der Meldung darf nicht mehr als 99 Starts/Landungen oder 999 Ein-/Aussteiger enthalten. Falls dies bei gleicher Flugart und gleichem Typ und Flughafen auftritt, bitte weitere Meldezeilen erstellen. (Beispiel: 212 Starts = 99 + 99 + 14 zeilenweise in Spalte "Starts").

**Flugart:** Hier sind nur die Flugarten anzumelden, welche auf der Vorderseite aufgeführt sind; wenn möglich - statt Klartext - die in Klammern genannten zweistelligen Schlüssel in aufsteigender Reihenfolge verwenden.

**Typ:** Anzugeben sind hier die Luftfahrzeugtypen, welche in der "Kapazitätsliste mit Luftfahrzeugmuster-schlüssel" vom Statistischen Bundesamt vorgesehen sind.

**Ein-/Aussteiger:** Bei der Flugart "Rundflüge (51)" ist die Anzahl der Fluggäste einzutragen. In den sonstigen Flugarten (55 - 59) sind Fluggäste nicht zugelassen.



# Erläuterungen

## Gewerblicher Luftverkehr

Alle Motorflüge die von Luftfahrtunternehmen gegen Entgelt zur Beförderung von Personen und Sachen durchgeführt werden sowie Flüge zu sonstigen Zwecken gegen Entgelt (ohne Selbstkostenflüge). Nicht erfaßt werden der Militärluftverkehr sowie Flüge mit Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen.

## Flugarten

Flugarten-schlüssel	Flugart
<b>1</b>	<p><b>Linienverkehr und linienähnlicher Verkehr:</b> Öffentliche, zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, <b>regelmäßige Flugverbindung</b> für Personen, Fracht und Post für die dem Luftfahrtunternehmen eine <b>Liniengenehmigung</b> oder eine Genehmigung für <b>Bedarfsluftverkehr nach festen Abflugzeiten</b> erteilt wurde.</p> <p><b>Gelegenheitsverkehr (Nicht-Linienverkehr)</b></p>
<b>2</b>	<p><b>Pauschalflugreiseverkehr:</b> Beförderung von Pauschalreisenden im Gelegenheitsverkehr für Reiseveranstalter.</p>
<b>3</b>	<p><b>Tramp- und Anforderungsverkehr:</b> Gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern in Gesamtladungen im Gelegenheitsverkehr für Dritte mit Flugzeugen über 5,7 t höchstzulässiges Startgewicht, (MTOW). Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschl. 5,7 t (MTOW) ist als Taxiverkehr zu melden.</p>
<b>4</b>	<p><b>Taxiflüge:</b> Beförderung von Personen, Fracht und Post im Gelegenheitsverkehr auf <b>Einzelanforderung des Bestellers</b>. Hierzu rechnen auch Flüge im Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschl. 5,7 t (MTOW) und Krankentransporte zwischen verschiedenen Flugplätzen. Leer- und Bereitstellungsflüge in dieser Flugart sind gleichfalls hier zu melden.</p>
<b>5</b>	<p><b>Rundflüge:</b> Gewerbliche Rundflüge mit Start und Landung auf dem gleichen Flugplatz; in dieser Flugart werden Personen gegen Entgelt – vornehmlich zur Betrachtung der Umgebung aus der Luft – befördert. Gesundheitsflüge mit Kranken, bei denen der Flug selbst als therapeutisches Mittel dient, sind als Rundflug zu melden.</p>
<b>6a</b>	<p><b>Gewerbliche Schulflüge als Streckenflüge:</b></p>
<b>6b</b>	<p><b>Gewerbliche Schulflüge als Platzrundflüge:</b> Von gewerblichen Flugschulen gegen Entgelt durchgeführte Ausbildungsflüge; in dieser Flugart wird keine gewerbliche Personenbeförderung durchgeführt (Piloten und Flugschüler gelten nicht als beförderte Personen!).</p>
<b>7a</b>	<p><b>Übrige gewerbliche Flüge als Streckenflüge:</b></p>
<b>7b</b>	<p><b>Übrige gewerbliche Flüge als Platzrundenflüge:</b> <b>Flüge ohne Personenbeförderung!</b> Bildflüge, Reklameflüge, Sonstige Flüge (land- und forstwirtschaftliche Flüge, Schädlingsbekämpfungsflüge, Segelschleppflüge, Zieldarstellungsflüge, Wetterflüge, Pipelineüberwachungsflüge, Funkmeß- und Radarüberwachungsflüge u.ä., soweit sie im Rahmen des gewerblichen Verkehrs durchgeführt werden) sowie Überführungsflüge.</p>

## Berichtsweg

Der ausgefüllte Fragebogen bzw. eine Fehlanzeige ist bis zum **5. Tag** des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörde abzugeben.

Diese übersendet den Fragebogen an das

**Statistische Bundesamt**  
– Zweigstelle Berlin –  
Postfach 11 04 60  
**1000 Berlin 11**

Alle Eintragungen, insbesondere die Zahlen, werden in deutlicher Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, erbeten. Die Fragebogenvordrucke sind bei der für den Flugplatz zuständigen Landesverkehrsbehörde erhältlich.

Falls die Eintragungsmöglichkeiten nicht ausreichen, bitte weiteren Monatsbericht anheften.

Anstelle dieses Fragebogens kann auch eine maschinell erstellte Tabelle gleichen Inhalts übersandt werden (z. B. EFA-Ausdruck).

# Jahresbericht zur statistischen Erfassung des nichtgewerblichen Luftverkehrs auf allen Flugplätzen

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) zuletzt geändert durch Art. 15 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), Zweite Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 24. Juli 1968 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmal ist die Unterschrift, die lediglich der technischen Durchführung dient; weitere Hinweise entnehmen Sie unserem Erläuterungsheft.

Erläuterungen und Flugarten siehe Rückseite.

**Flugplatz:**

**Jahr 19**

Nichtgewerbliche Flugart	Anzahl der Starts										
	Insgesamt	Luftfahrzeugklasse						Dreh- flügler	Luft- schiffe	Motor- segler	
		Flugzeuge				H	L				K
		über 5,7 t	2 t bis 5,7 t	bis 2 t							
				ein- motorig	zwei- motorig						
A, B, C	F, I	E	G								
<b>Motorflüge insgesamt ...</b>											
davon											
Werkverkehr	S										
	P										
<b>Nichtgewerbliche Schulflüge</b>	S										
	P										
<b>Sportflüge</b>	S										
	P										
<b>Flüge von Staats- Luftfahrzeugen</b>	S										
	P										
<b>Flugzeugschleppstart</b>	P										
<b>Sonst. Nichtgewerb- licher Verkehr</b>	S										
	P										
<b>Segelflüge .....</b>											
<b>UL-Flüge .....</b>											

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit der Angaben

S = Streckenflug  
P = alle Platzrundenflüge  
Erläuterungen siehe Rückseite

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# ERLÄUTERUNGEN

zum

## NICHTGEWERBLICHEN LUFTVERKEHR (ohne Militärverkehr)

Hier sind die Starts von Motorflügen, die nicht gegen Entgelt (aber einschl. Selbstkostenflüge) durchgeführt werden, einzutragen. Zusätzlich werden hier alle Flugzeugschleppstarts, Segelflüge und Flüge von Ultraleichtflugzeugen angemeldet.

Diese Erhebung ergänzt die Statistiken des gewerblichen Luftverkehrs und ermöglicht eine Gesamtdarstellung des Luftfahrtgeschehens auf den Flugplätzen des Bundesgebietes.

Die Motorflüge sind aufzugliedern nach Flugarten und Luftfahrzeugarten.

### FLUGARTEN BEI MOTORFLÜGEN

1. Werkverkehr: Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftfahrtgesellschaften für eigene Zwecke.
2. Nichtgewerbliche Schulflüge: Flüge zur Ausbildung von Luftfahrern in nichtgewerblichen Luftfahrerschulen.
3. Sportflüge: Flüge zu sportlichen Zwecken (nur Flugwettbewerbe, Leistungsflüge, Kunstflüge usw.).
4. Flüge von Staatsluftfahrzeugen: Regierungsflüge zur Beförderung von Personen und Gütern.
5. Flugzeugschleppstarts: Alle Starts von Motorflugzeugen (gewerbliche und nichtgewerbliche), die zum Schleppen von Segelflugzeugen (ggf. auch Motorseglern) durchgeführt werden.
6. Sonstiger nichtgewerblicher Verkehr: Dies sind Flüge, die nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung und nicht in den o.a. Flugarten durchgeführt werden. Zu dieser Flugart gehören alle privaten Reiseflüge, Trainings- und Pilotenflüge, Flüge für technische Zwecke, Vorführungs- und Überführungsflüge, Scheinerhaltungsflüge, Selbstkostenflüge usw.

Diese Flugarten werden unterteilt nach

Streckenflüge: Das sind Flüge, bei denen Start und Landung nicht auf dem gleichen Flugplatz erfolgen.

Platzrundenflüge: Das sind alle Flüge, bei denen Start und Landung auf dem gleichen Flugplatz erfolgen.

SEGE LFLÜGE: Starts mit Segelflugzeugen

UL - FLÜGE: Starts mit Ultraleicht-Flugzeugen

### Berichtsweg

Der ausgefüllte Fragebogen bzw. Fehlanzeige ist bis zum 15. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die für die Aufsicht über den Flugplatz zuständige Behörde abzugeben. Diese übersendet den Fragebogen an das

Statistische Bundesamt  
- Zweigstelle Berlin -  
Postfach 11 04 60  
1000 Berlin 11

Alle Eintragungen, insbesondere die Zahlen, werden in deutlicher Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, erbeten. Die Fragebogenvordrucke sind bei der für den Flugplatz zuständigen Landesverkehrsbehörde erhältlich.

Anstelle dieses Fragebogens kann auch eine maschinell erstellte Tabelle gleichen Inhalts übersandt werden (z.B. EFA-Ausdruck).

# **ANLAGEN**

# Gesetz über die Luftfahrtstatistik

Vom 30. Oktober 1967

(BGBl. I S. 1053)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1

Über die zivile Luftfahrt wird eine Statistik als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Unternehmensstatistik,
2. die Luftverkehrsstatistik.

### § 2

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

## Zweiter Abschnitt Unternehmensstatistik

### § 3

Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich die Unternehmen, die für die Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen, sowie die Unternehmen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt Flüge für andere Zwecke durchführen, soweit die Durchführung dieser Flüge einer besonderen Erlaubnis nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, der Luftverkehrs-Ordnung oder der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bedarf, nach folgenden Merkmalen:

1. Tätigkeit des Unternehmens,
2. Anzahl, Muster und Kategorien der Luftfahrzeuge,
3. Anzahl des Luftfahrtpersonals und Art seiner jeweiligen Beschäftigung,
4. Anzahl der übrigen Beschäftigten,
5. Umsätze.

### § 4

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist der Inhaber der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, im übrigen der Halter des Luftfahrzeugs.

(2) Absatz 1 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit beauftragt ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

(3) Die Auskünfte sind spätestens zwei Monate, die Auskunft hinsichtlich § 3 Nr. 5 spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres auf amtlichen Erhebungsvordrucken der für die Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes oder der für die jeweilige Erlaubnis zuständigen Behörde zu erteilen.

## Dritter Abschnitt Luftverkehrsstatistik

### § 5<sup>1)</sup>

(1) Bei Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen des gewerblichen Verkehrs werden erfaßt

1. auf Flugplätzen, die der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer statistischen Erfassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

- a) Start und Landung des Luftfahrzeugs, Art, Datum und Nummer des Fluges, Halter, Muster und Kennzeichen des Luftfahrzeugs, angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität sowie Flugweg;
- b) Anzahl der ein- und aussteigenden sowie der durchreisenden Fluggäste;
- c) Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen sowie der durchgehenden Fracht- und Postgüter, im inländischen Frachtverkehr auch nach Herkunfts- und Zielflugplätzen;
- d) Herkunfts- und Zielflugplätze der Fluggäste;

1) Geändert durch 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980, Art. 15 (BGBl. I S. 294).

- e) Art der versandten und empfangenen Frachtgüter sowie ihre Herkunfts- und Zielflugplätze im grenzüberschreitenden Verkehr;

2. auf sonstigen Flugplätzen:

Start und Landung des Luftfahrzeugs, Art und Datum des Fluges, Halter und Muster des Luftfahrzeugs, Anzahl der ein- und aussteigenden sowie der durchreisenden Fluggäste, Bruttogewicht der Fracht- und Postgüter.

(2) Auf Flugplätzen werden bei Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen des Werkverkehrs und des sonstigen nicht gewerblichen Verkehrs sowie bei Motorseglern, Segelflugzeugen und bemannten Ballonen erfaßt:

Anzahl der Starts und Landungen des Luftfahrzeugs und Art des Fluges.

§ 6

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1:

- a) die in- und ausländischen Luftfahrtunternehmen;
- b) die Führer der Luftfahrzeuge, wenn Luftfahrtunternehmen nicht bestehen oder diese eine ständige Vertretung auf dem Flugplatz nicht unterhalten;

2. für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2: der Flugplatzunternehmer.

(2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7

(1) Die Auskünfte sind auf amtlichen Erhebungsvordrucken, und zwar

1. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 spätestens am Tage nach dem Start oder der Landung dem Flugplatzunternehmer,
2. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 monatlich und nach § 5 Abs. 2 jährlich der für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörde.

zu erteilen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anmeldestellen überwachen die rechtzeitige und vollständige Ausfüllung der Erhebungsvordrucke und leiten sie an das Statistische Bundesamt weiter.

§ 8

(1) Die Weitergabe von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zugelassen.

(2) Die Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik dürfen, auch wenn sie Einzelangaben enthalten, nach Flugstrecken und Gütern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name des Auskunftspflichtigen nicht genannt wird.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. anordnen, daß bei Unternehmen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt erlaubnispflichtige Flüge für andere Zwecke als die Beförderung von Personen oder Sachen durchführen, die in § 3 vorgesehenen Angaben nur zu erfassen sind, wenn diese Unternehmen bestimmte Arten von Flügen vornehmen, und wegen der Art der Flüge ein öffentliches Interesse an der Erfassung besteht,
2. Erleichterungen im Anmeldeverfahren der Luftverkehrsstatistik (§ 5) zur Vermeidung unbilliger Härten und zur erhebungstechnischen Vereinfachung gewähren, soweit es mit dem Zwecke dieser Statistik vereinbar ist.

(2) Einzelnen Auskunftspflichtigen können Erleichterungen nach Absatz 1 Nr. 2 auch durch Verfügung des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes gestattet werden.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Oktober 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

# Begründung zum Gesetz vom 30. Oktober 1967 (BTDrucks. V/1702 vom 11. Mai 1967)

## I. Allgemeines

Die Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1964 (Bundesanzeiger Nr. 206) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1967 außer Kraft. Die Führung dieser Statistik ist aber weiterhin notwendig. Bund, Länder, Gemeinden und Flughafenunternehmer sind an statistischen Unterlagen über die Entwicklung des Luftverkehrs ebenso interessiert wie Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtindustrie. Auch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, benötigen nationale statistische Angaben.

Gegenüber der Verordnung vom 30. Oktober 1964 wird die Luftfahrtstatistik um eine Unternehmensstatistik erweitert. Es hat sich als notwendig erwiesen, auch diese Daten zu erfassen. In anderen Wirtschaftsbereichen erstreckt sich die Statistik bereits auf entsprechende Angaben, so z. B. nach der Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 749). Die Erweiterung der Luftfahrtstatistik ist insgesamt nur mit Mehrkosten von etwa 7 000 DM jährlich verbunden.

Die jährlichen Kosten für die Luftfahrtstatistik setzen sich nach dem Stand vom 1. Oktober 1966 insgesamt wie folgt zusammen.

	Personal- kosten DM	Sachkosten
Luftverkehrsstatistik .....	471 000	193 000
(Bisheriger Umfang der Erfassung)		
Unternehmensstatistik .....	5 000	2 000
(Erweiterung)		
	476 000	200 000

Demgegenüber waren nach der Verordnung vom 30. Oktober 1964 insgesamt 480 000 DM, davon für Personalkosten 357 000 DM, für Sachkosten 123 000 DM veranschlagt. Die Erhöhung der Personalkosten beruht im wesentlichen auf Lohn- und Gehaltssteigerungen. Bei den Sachkosten ist die Erhöhung auf die durch den gesteigerten Luftverkehr bedingte Zunahme der Anmeldepapiere um etwa 50% zurückzuführen.

Da die voraussichtlichen Kosten den Betrag von 500 000 DM überschreiten, ist es nicht mehr zulässig, wie bisher die Luftfahrtstatistik durch Rechtsverordnung anzuordnen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke — StatGes — vom 3. September 1953, Bundesgesetzbl. I S. 1314). Sie bedarf daher als Rechtsgrundlage eines Gesetzes.

## II. Besonderes

### Zu § 1

Diese Vorschrift erklärt die gesamte Luftfahrtstatistik zur Bundesstatistik und führt die hierzu gehörenden Einzelstatistiken auf.

### Zu § 2

Entsprechend der bisherigen Übung wird die Luftfahrtstatistik als Bundesstatistik vom Statistischen Bundesamt durchgeführt (vgl. § 2 Nr. 1 und 2 StatGes). Den Ländern bleibt es jedoch nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 StatGes unbenommen, bestimmte Angaben für ihre Zwecke zu verwenden.

### Zu § 3

Mit dieser Vorschrift wird eine den Statistiken anderer Wirtschaftsbereiche vergleichbare Berichterstattung über die strukturellen Eckdaten (Einnahmen oder Umsätze, Fahrzeugbestand, Beschäftigte u. ä.) der Unternehmen und Betriebe eingeführt.

Die Unternehmensstatistik bezieht sich nicht nur auf Unternehmen, die Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge befördern (§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes), sondern erfasst auch die Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes), soweit sie gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt erfolgt und hierfür eine besondere luftrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Gedacht ist hierbei an Unternehmen, die Reklame-, Luftbild- oder Flüge zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durchführen (§ 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 83 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung; § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung). Daneben sind auch andere Fälle denkbar (z. B. Kunstflüge), an deren statistischer Erfassung kein Interesse besteht. Um diese von der Erfassung ausnehmen zu können, ist in § 9 die Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen zuzulassen.

### Zu § 4

Diese Vorschrift bestimmt den Kreis der Auskunftspflichtigen für die Unternehmensstatistik und regelt den Erhebungsvorgang. Die Verletzung der Auskunftspflicht kann nach §§ 14 und 15 StatGes geahndet werden.

### Zu § 5

Die Luftverkehrsstatistik bildet die Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Bereich. Beim Abschluß bilateraler Luftverkehrsabkommen ist es wichtig, Angaben über das jeweilige Verkehrsaufkommen zu besitzen, um Vereinbarungen über Frequenzen und Kapazi-

tät treffen zu können oder sonst das Beförderungsangebot der von den Vertragspartei benannten Unternehmen auf den vereinbarten Fluglinien abzustimmen. Die statistische Erfassung des Verkehrsaufkommens ist nicht nur für den Abschluß der Luftverkehrsabkommen, sondern auch für die Durchführung bedeutsam, indem sie die tatsächlichen Grundlagen für etwaige auf Grund der Abkommen zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich der weiteren Regelung des Fluglinienverkehrs liefert.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß es nicht notwendig ist, wie bisher die Erfassung im Rahmen der Luftverkehrsstatistik auf allen Flugplätzen einheitlich durchzuführen. Deshalb werden bei der Erfassung der Flugzeuge, Drehflügler und Luftschiffe des gewerblichen Verkehrs (§ 5 Absatz [1]) zwei Gruppen von Flugplätzen unterschieden. Bei der ersten Gruppe (§ 5 Absatz [1] Nr. 1) handelt es sich um Flugplätze, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmt, da es wegen der wechselnden Verkehrsverhältnisse nicht zweckmäßig ist, sie in dem Gesetz selbst festzulegen. Bei ihnen gehen gegenüber den sonstigen Flugplätzen als der zweiten Gruppe (§ 5 Absatz [1] Nr. 2) die zu erhebenden Tatbestände wesentlich weiter. Nach dem derzeitigen Stand enthält die entsprechende Verordnung nicht einmal sämtliche Verkehrsflughäfen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch auf bestimmten Landeplätzen in Zukunft eine statistische Erfassung im Umfang des § 5 Absatz (1) Nr. 1 geboten erscheint, ist die Möglichkeit hierzu durch die Wahl des Wortes »Flugplätze« in dieser Vorschrift bewußt offen gelassen.

In der Praxis hat sich weiter herausgestellt, daß auf die Erfassung der Ausfälle im Fluglinienverkehr verzichtet werden kann. Dagegen ist es insbesondere aus Sicherheitsgründen notwendig, auch Motorsegler, Segelflugzeuge und bemannte Ballone auf Flugplätzen zu erfassen (Absatz [2]), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gewerblichen Verkehr handelt oder nicht. An Angaben über diese Luftfahrzeuge sind auch die Landesverkehrsbehörden besonders interessiert.

### Zu § 6

Die Vorschrift legt den Kreis der Auskunftspflichtigen fest und bezieht ausländische Luftfahrtunternehmen ausdrücklich darin ein. Eine Auskunftspflicht der Beauftragten für Luftaufsicht oder der Flugleiter ist nicht mehr vorgesehen.

### Zu § 7

Hier finden sich die Vorschriften darüber, wann und an welche Anmeldestellen die auf amtlichen Erhebungsvordrucken zu erteilenden Auskünfte zu liefern sind. Neu ist, daß die Auskünfte über den gewerblichen und den nichtgewerblichen Verkehr auf den in § 5 Absatz (1) Nr. 2 und § 5 Absatz (2) bezeichneten Flugplätzen an die für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörden zu erteilen sind. An diese Stellen sind bisher nach landesrechtlichen Vorschriften gesonderte Betriebsmeldungen abzugeben. Der neue statistische Berichtsweg gibt die Möglichkeit, auf eine gesonderte Betriebsmeldung zu verzichten und statt dessen eine Durchschrift der statistischen Meldung zu verwenden. Diese Vereinfachung des Anmeldeverfahrens führt zur Kostenersparnis. Eine weitere Kostenersparnis durch eine Vereinfachung derart, daß die Meldungen in größeren Zeitabständen zu erstatten sind, läßt sich in der Praxis nicht durchführen.

Für ihre Aufgaben der Flugplatzaufsicht benötigen die Länder gewisse regionalstatistische Angaben. Diese entnehmen sie bisher den Flugbetriebsmeldungen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Länder zur Kostenersparnis in Zukunft auf besondere Betriebsmeldungen verzichten und statt dessen die entsprechenden Angaben der Meldepapiere für die Luftverkehrsstatistik selbst auswerten (vgl. auch zu § 2).

Nach Absatz (2) obliegt den Anmeldestellen die Kontrolle der rechtzeitigen und vollständigen Ausfüllung der Erhebungsvordrucke.

### Zu § 8

Mit Absatz (1) wird die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Weiterleitung der Einzelangaben in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 2 StatGes geschaffen.

Absatz (2) macht es möglich, die Ergebnisse der Luftfahrtstatistik in dem notwendigen Umfang zu veröffentlichen.

### Zu § 9

Wegen der Ausnahmemöglichkeiten bei der Unternehmensstatistik (Absatz [1] Nr. 1) vgl. zu § 5.

Absatz (1) Nr. 2 sieht die Zulassung von Erleichterungen im Anmeldeverfahren für begründete Ausnahmefälle vor. Er soll das rationellste Verfahren bei der Erhebung ermöglichen und damit die Kosten für die Durchführung der Statistik möglichst niedrig halten.

Durch die Vorschrift des Absatzes (2) kann das Anmeldeverfahren vereinfacht und eine Kostenersparnis erzielt werden. Praktische Bedeutung gewinnt die Vorschrift für die Lufthansa, doch sind Erleichterungen auch zugunsten anderer Auskunftspflichtiger möglich.

### Zu § 11

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist durch den Zeitpunkt bedingt, in dem die Verordnung vom 30. Oktober 1964 außer Kraft tritt.

**Auszugsweiser Abdruck:**

**Begründung zum 1. Statistikbereinigungsgesetz  
vom 14. März 1980 (BTDrucks. 8/2518 vom 26. Januar 1979)**

**Zu Artikel 15**

Auf die **gütermäßige und regionale Aufteilung der Frachtmengen** kann verzichtet werden, da das Güteraufkommen im binnenländischen Luftverkehr — gemessen am gesamten Luftfrachttransport — unerheblich ist und hierbei nur wenige Gütergruppen beteiligt sind. Dem Verzicht auf den Nachweis des „binnenländischen Frachtverkehrs“ wird durch die

Einfügung der Worte „im grenzüberschreitenden Verkehr“ in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e sowie der Worte „im inländischen Frachtverkehr auch nach Herkunfts- und Zielflugplätzen“ in Buchstabe c entsprochen.

Anstelle der monatlichen Erhebung wird eine **jährliche Erfassung des nichtgewerblichen Flugbetriebes** als ausreichend erachtet.

**Verordnung  
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik  
Vom 30. Oktober 1967  
(BGBl. I S. 1056)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) wird verordnet:

§ 1 1)

Die Luftverkehrsstatistik nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird auf folgenden Flugplätzen durchgeführt:

Berlin - Tegel  
Bremen  
Düsseldorf  
Frankfurt/Main  
Hamburg  
Hannover  
Köln/Bonn  
München/Riem  
Nürnberg  
Saarbrücken - Ensheim  
Stuttgart.

§ 2

In der Unternehmensstatistik werden bei Unternehmen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt erlaubnispflichtige Flüge für andere Zwecke als die Beförderung von Personen oder Sachen durchführen, die in § 3 des Gesetzes vorgesehenen Angaben

nur erfaßt, wenn diese Unternehmen die folgenden Arten von Flügen vornehmen:

1. Reklameflüge nach § 9 Abs. 1 und 4 der Luftverkehrs - Ordnung;
2. Bildflüge nach § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, den §§ 83, 87 der Luftverkehrs - Zulassungs - Ordnung;
3. Flüge zum Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs - Ordnung, wenn sie land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1967

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

1) Geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 12. November 1973 (BGBl. I S. 1675) und durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 705).

**Zweite Verordnung  
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik  
Vom 24. Juli 1968  
(BGBl. I S. 866)**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) wird verordnet:

§ 1

Abweichend vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik werden bei Segelfluggeländen die Auskünfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik nicht monatlich, sondern jährlich, nach Monaten getrennt, erteilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes

vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1968

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Dritte Verordnung  
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik**

**Vom 28. Juni 1982**

(BGBl. I S. 915)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik sind bei erlaubnispflichtigen Flügen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt für andere Zwecke als die Beförderung von Personen oder Sachen durchgeführt werden, die Auskünfte nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik den Anmeldestellen formlos zu erteilen.

**§ 2**

Die Anmeldestellen sammeln die Angaben und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt monatlich bis zum 25. des Folgemonats in Form einer Sammelmeldung nach amtlichem Muster. Zugelassen sind auch nach Form und Inhalt gleichartige, maschinell erstellte tabellarische Ausdrücke.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1982

**Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff**

Informationsblatt  
als Bestandteil der Erhebungsvordrucke  
zur Luftfahrtstatistik

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der zivile Luftverkehr wird laufend auf allen Flugplätzen und Segelfluggeländen erfaßt.

Anmeldestellen sind die Flugplatzunternehmen bzw. die für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörden, die die Erhebungsvordrucke dem Statistischen Bundesamt zuleiten.

Die Luftverkehrsstatistik bildet die Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen. Ihre Ergebnisse sind auch für sicherheitstechnische Überlegungen von Bedeutung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) zuletzt geändert durch Art. 15 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1056) zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 705) und Dritte Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 28. Juni 1982 (BGBl. I S. 915) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 5 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik.

Die Auskunftspflichtung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG..

Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Auskunftspflichtig sind im gewerblichen Verkehr auf den 12 ausgewählten Flugplätzen die in- und ausländischen Luftfahrtunternehmen bzw. die Führer der Luftfahrzeuge. Bei den sonstigen Flugplätzen sind die Flugplatzunternehmer auskunftspflichtig.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die für Verkehr zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Darüber hinausgehende Übermittlungen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik kommen nur an die für Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und nur für ausschließlich statistische Aufbereitungen in Betracht und auch nur dann, wenn bei diesen Behörden durch organisatorische und technische Maßnahmen das Statistikgeheimnis genauso sicher gewährleistet ist, wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG dürfen Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik, auch wenn sie Einzelangaben enthalten, nach Flugstrecken und Gütern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name des Auskunftspflichtigen nicht genannt wird.